



Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über den Bau und den Unterhalt von Strassen und Velowegen (Strassengesetz, StrG, NG 622.1)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Herzlichen Dank.

VernehmlassungsteilnehmerIn: Die Mitte Nidwalden

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand (Art. 1)

Gegenstand des Strassengesetzes bleibt wie beim bisherigen Strassengesetz Planung, Bau, Unterhalt, Benutzung sowie Finanzierung der Strassen und Velowege. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Gegenstand einverstanden?

Falls nein, was fehlt oder sollte wegfallen?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Strassen und deren Bestandteile (Art. 2)

Gemäss neuem Strassengesetz gehören alle Bauten und Anlagen, die aus technischen, betrieblichen, gestalterischen oder umweltrechtlichen Gründen, wegen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit nötig sind, zu einer Strasse. Die Strassenbestandteile werden in § 1 der Strassenverordnung detaillierter umschrieben, insbesondere werden auch die Trottoirs sowie Haltestellen und Wartehäuschen für den öffentlichen Verkehr als Bestandteil der Strasse definiert.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Die Mitte fragt sich, welchen Mehrwert daraus entsteht.*

Bisher befanden sich die Trottoirs sowie die Bushaltestellen entlang der Kantonsstrassen im Innerortsbereich nicht im Eigentum des Kantons, sondern diese gehörten den Gemeinden und waren damit faktisch nicht Bestandteil der Kantonsstrassen. Dies soll geändert werden und der Kanton das Eigentum an den Trottoirs und Bushaltestellen innerorts übernehmen (vgl. Art. 92).

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton neu Eigentümer an den Trottoirs und Bushaltestellen innerorts wird?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Gemäss Rücksprache mit einzelnen Gemeinden gab es in der Vergangenheit keine Probleme. Weshalb etwas ändern, was sich bewährt hat?*

Velowege (Art. 3)

Als Velowege gelten Velowege für den Alltag und die Freizeit. Sie fallen unter das Strassengesetz (StrG), soweit sie nicht dem Fuss-, Wander- und Mountainbikegesetz (FWMG) unterliegen.

Sind sie mit dieser Abgrenzung zwischen Strassengesetz und FWMG im Bereich der Velowege einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

2. Organisation

Strassenverwaltung und Strassenaufsicht (Art. 8 und 9)

Im bisherigen Strassengesetz wurde zwischen Strassenbaulast (Art. 15 StrG), Strassenaufsichtsbehörde (Art. 16) und Strassenbauorgan (Art. 17) unterschieden; teilweise wurde auch von den Trägern der Strassenbaulast gesprochen (vgl. z.B. Art. 76). Die Aufsicht wurde zudem aufgeteilt in eine Oberaufsicht und eine unmittelbare Aufsicht (Art. 16). Diese eher umständliche Organisation soll wesentlich vereinfacht und klarer geregelt werden. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Das zuständige Organ für Bau, Unterhalt und Betrieb von Strassen wird neu als Strassenverwaltungsinstanz bezeichnet; für Kantonsstrassen liegt die Zuständigkeit bei der Baudirektion, für Gemeindestrassen und öffentliche Strassen im Privateigentum beim Gemeinderat und bei Privatstrassen bei den Privateigentümern, wobei der Gemeinderat hoheitliche Befugnisse wahrnimmt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Strassengesetz sowie im kommunalen Strassenreglement.

Sind Sie mit dieser Regelung der Strassenverwaltung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Die Unterhaltsfrage und Verwaltung, speziell bei Flurgenossenschaften, ist allenfalls noch präziser zu regeln.*

Die Aufsicht über die Strassenverwaltung liegt für Privatstrassen beim Gemeinderat und bei allen übrigen Strassen beim Regierungsrat (Art. 9).

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

3. Strassenkategorien

Definition Kantonsstrassen (Art. 11)

Das StrG kennt verschiedene Kategorien von öffentlichen Strassen. Eine davon sind die Kantonsstrassen. Diese Definition wurde angepasst.

Sind Sie mit der neuen Definition der Kantonsstrassen einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Mit der neuen Formulierung und der Übergangsbestimmung von Art. 91 würden gewisse heutige Kantonsstrassen ihre Qualifikation verlieren (Wiesenbergstrasse, Oberrickenbachstrasse, Kehrsitenstrasse, ...). Die Mitte Nidwalden beantragt die bisherige Definition beizubehalten und keine Veränderung der Kategorien von öffentlichen Strasse vorzunehmen.*

Öffentliche Strassen im Privateigentum (Art. 13 Abs. 1 und 2)

Gemäss bisherigem Strassengesetz werden als öffentliche Strassen privater Eigentümer sämtliche Strassen bezeichnet, die von jedermann benützt werden können. Im neuen Strassengesetz werden nur noch diejenigen Privatstrassen als öffentlich bezeichnet, die der Allgemeinheit dienen und an deren Benutzung ein **hinreichendes öffentliches Interesse** besteht. Sind Sie mit dieser neuen Definition einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Neu sollen öffentliche Strassen im Privateigentum mit dem kommunalen Strassenverzeichnis gemäss Art. 53ff. verbindlich festgelegt werden. Sind Sie damit einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Änderung der Strassenkategorie (Art. 17ff)

Für die Umwidmung einer Kantonsstrasse in eine Gemeindestrasse (Art. 18) und die Übernahme einer Gemeindestrasse durch den Kanton (Art. 19) soll wie bisher der Landrat zuständig bleiben.

Sind Sie damit einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Erfahren öffentliche Strassen im Privateigentum oder Privatstrassen aufgrund veränderter Umstände eine verkehrsmässige Aufstufung und erfüllen damit die Aufgaben einer Gemeindestrasse, so besteht für die Grundeigentümer – wie bisher - ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Strasse durch die Gemeinde (Art. 20).

Sind Sie damit einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

4. Strassenbau

Inhalt (Art. 21)

Als Strassenbau gelten der Neubau, Ausbau und die wesentliche Änderung von Strassen, von der Planung bis zur Ausführung.

Sind Sie mit dieser Umschreibung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Projektierungszonen (Art. 23-27)

Zur Sicherung von benötigtem Strassenraum kann die Strassenverwaltungsinstanz eine Projektierungszone von fünf Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit von zwei Jahren verfügen.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Generelles Projekt (Art. 28-30)

Bei Kantons- und Gemeindestrassen sollen wie bisher bei Strassenbauprojekten generelle Projekte erarbeitet und öffentlich aufgelegt werden. Kein generelles Projekt ist nötig bei Bauvorhaben mit geringen Gestaltungsmöglichkeiten, bei notwendigen technischen oder sonstigen Anpassungen oder Verbreiterungen, die nicht zu einer Änderung des Regelquerschnitts führen sowie für Velowege.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Bisher waren nebst Personen mit einem schutzwürdigen Interesse auch alle stimmberechtigten Personen zur Einwendung berechtigt. Neu soll sich die Legitimation zur Einwendung ausschliesslich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG richten. Die einwendende Person muss besonders berührt sein und über ein schutzwürdiges Interesse an der Anpassung des Projektes verfügen (Art. 70 VRG). Den übrigen Personen steht es frei, Anregungen und Vorschläge einzureichen, die jedoch nicht in einem Rechtsverfahren abgehandelt werden.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Strassenbauprojekt (Art. 31-38)

Im neuen Strassengesetz soll die aktuelle Praxis, wonach Strassenbaugesuche durch die Baudirektion koordiniert, die notwendigen Stellungnahmen und Bewilligungen eingeholt sowie die Gesamtbewilligung und Gesamtstellungnahme ausgestellt werden, gesetzlich verankert werden.

Sind Sie damit einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Wie bisher sollen Strassenbauprojekte für Kantonsstrasse und kantonale Velowege vom Regierungsrat und Strassenbauprojekte für die übrigen Strassen vom Gemeinderat bewilligt werden.

Sind Sie mit diesen Zuständigkeiten einverstanden?

ja nein Enthaltung

..

Bemerkungen: *Keine.*

Im bisherigen Strassengesetz ist die Dauer der Gültigkeit einer Bewilligung von Ausführungsprojekten nicht geregelt. Im neuen Strassengesetz wird diese auf drei Jahre beschränkt, wobei diese Frist während der Dauer des Schätzungsverfahrens gemäss Enteignungsgesetz stillsteht.

Sind Sie mit dieser Frist einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Verpflichtung zu Strassenbaugenossenschaften (Art. 40)

Die Gemeinde kann bei strittigen Erschliessungen von Privatgrundstücken Eigentümer zur Gründung bzw. zum Beitritt zu einer Strassengenossenschaft verpflichten und bis zur Konstituierung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Eigentümer vornehmen. Stattdessen wird auf das Perimeterverfahren beim Bau von öffentlichen Strassen im Privateigentum gemäss Art. 44 Absatz 2 des bisherigen Strassengesetzes verzichtet, da dieses Verfahren bis anhin faktisch nicht angewendet wurde.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Strassenbaukosten Kantonsstrassen (Art. 42)

Im Grundsatz trägt die Strasseneigentümerschaft die Strassenbaukosten. Bei Kantonsstrassen sollen die Gemeinden wie bisher einen Beitrag leisten müssen an den Ausbau im Innerortsbereich. Neu soll dieser Beitrag pauschal auf 35% festgelegt werden.

Sind Sie damit einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Eine Vereinfachung des Kostenteilers wird grundsätzlich unterstützt. Im Ausserortsbereich übernimmt der Kanton vollumfänglich die Kosten. Die Gemeinden werden nicht belastet.*

Der Ortsbeginn von Innerortsstrassen wird bei der Signaltafel Ortsbeginn resp. Ortsende definiert. Ist diese Festlegung eindeutig ohne Diskussionen mit den Gemeinden? (Klarheit bei neuen Überbauungen?)

Der Beitrag der Gemeinden an die kantonalen Velowege auf ihrem Gemeindegebiet soll unverändert bei 35% verbleiben. Neu soll der Beitrag auch bei kombinierten Velo- und Gehwegen 35% betragen (statt wie bisher 35% von 2/3 der Baukosten). Sind Sie damit einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Der Beitrag ist vor allem mit den Gemeinden festzulegen, muss aber bei allen Gemeinden gleich sein.*

Auf Wunsch der Gemeinden soll die Beleuchtung der Kantonsstrassen innerorts bei den Gemeinden verbleiben und nicht an den Kanton übergehen. Damit verbleibt nebst der Zuständigkeit für Bau und Unterhalt der Beleuchtung auch deren Finanzierung bei den Gemeinden. Sind Sie damit einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Kostenbeteiligung an Verkehrsanlagen (Art. 44)

Bisher haben klare gesetzliche Grundlage für Kostenbeteiligungen von Privaten, namentlich von Betrieben mit erheblichem Verkehrsaufkommen für Kantons- und Gemeindestrassen gefehlt. Neu soll dafür in Art. 44 eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Verfahren Kostenaufteilung (Art. 45)

Im bisherigen Strassenrecht gibt es keine verfahrensrechtlichen Bestimmungen bei Uneinigkeit von Kostenaufteilungen. Neu soll der Regierungsrat die Kostenbeteiligung von Gemeinden und Dritten nach Vorliegen der Schlussabrechnung mit einer anfechtbaren Verfügung festlegen, soweit Kantonsstrassen betroffen sind. Ansonsten liegt die Verfügungskompetenz beim Gemeinderat.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrats (Art. 46)

Für Strassenbauprojekte bei Kantonsstrassen beträgt die Finanzkompetenz des Regierungsrats heute Fr. 400'000. Diese Finanzkompetenz soll neu Fr. 800'000 betragen.

Stimmen Sie dieser Erhöhung zu?

ja nein Enthaltung

Wenn nein, weniger oder mehr – wieviel? Fr.

Bemerkungen: *Keine.*

Zuständigkeit für betrieblichen und baulichen Unterhalt bei öffentlichen Strassen im Privateigentum (Art. 50) und Finanzierung (Art. 51)

Der betriebliche Unterhalt von öffentlichen Strassen im Privateigentum wird bisher in den Gemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt. Gemäss bisherigem Strassengesetz fehlen klare Regelungen. Neu sollen die Gemeinden für den betrieblichen Unterhalt (Schneeräumung, Reinigung, kleinere Reparaturen etc.) grundsätzlich zuständig sein; es sei denn diese haben den betrieblichen Unterhalt in ihrem Strassenreglement den Eigentümern zugewiesen. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Was heisst «kleinere Reparaturen»?*

Der bauliche Unterhalt und die Erneuerung soll wie bisher in der Zuständigkeit der Eigentümerschaft sein und die Gemeinde soll gemäss ihrem Strassenreglement Beiträge ausrichten. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Kommunales Strassenreglement (Art. 52)

Fast alle Gemeinden verfügen über ein Strassenreglement. Neu sollen alle Gemeinden verpflichtet werden, ein Strassenreglement zu erlassen und darin die Ausrichtung von Beiträgen an den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Strassen im Privateigentum, die Übertragung des betrieblichen Unterhalts an die Eigentümerschaft sowie die Gebühren für die Benützung der Strassen zu regeln.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Strassenverzeichnis (Art. 53-55)

Neu haben die Gemeinden ein Strassenverzeichnis zu erlassen, in welchem die Gemeindestrassen und die öffentlichen Strassen im Privateigentum verbindlich festgelegt und die übrigen Strassenkategorien orientierend aufgeführt werden.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Strassenbenutzung (Art. 56-64)

Im bisherigen Strassengesetz war der Gemeingebrauch sowie der Sondergebrauch geregelt. Diese Regelung entspricht nicht mehr den heutigen allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Neu regelt das Strassengesetz nebst dem Gemeingebrauch den bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch und die durch eine Konzession zu erteilende Sondernutzung. Zudem werden die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Konzessionsgebühren geschaffen.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Strassenentwässerung (Art. 75-77)

Im neuen Strassengesetz werden die Anforderungen der Strassenentwässerung den heutigen Normen und Anforderungen im Umweltschutzrecht angepasst.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Abstände für Bauten und Anlagen (Art. 80 StrG und Art. 118ff PBG)

Sämtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Abständen für Bauten und Anlagen gegenüber Strassen und Velowegen (insbesondere auch die Zuständigkeit für die Bewilligung zur Herabsetzung von Abständen etc.) werden neu nur noch im Planungs- und Baugesetz PBG aufgeführt. Das Strassengesetz enthält keine Bestimmungen mehr zu Abständen und Art. 80 Strassengesetz verweist folgerichtig auf das PBG.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Der Abstand bei Velowegen war bisher im PBG nicht geregelt. Dieser wird neu festgelegt auf 3 Meter (Art. 119 Abs. 1 Ziffer 3 PBG). Sind Sie damit einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Wir beantragen, den Abstand auf 2 Meter festzulegen. Zudem müssen auch Ausnahmen von weniger als 2 Meter möglich sein.*

Übergangsbestimmungen (Art. 91-97)

Strassen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Kantonsstrassen galten, sollen dies weiterhin bleiben und eine Umwidmung soll wie bisher nur durch einen Landratsbeschluss erfolgen können (vgl. Art. 18).

Sind Sie damit einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Die Trottoirs innerorts entlang der Kantonsstrassen sollen ins Eigentum des Kantons übergehen. Falls sich diese Trottoirs nicht in einem werkmängelfreien Zustand befinden und/oder die Bushaltestellen nicht den Anforderungen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz entsprechen, soll die Gemeinde für die Übernahme der Trottoirs eine Entschädigung leisten müssen. Damit soll eine Gleichbehandlung der Gemeinden sichergestellt werden. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Die Gemeinden müssen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Strassengesetz ein Strassenreglement und Strassenverzeichnis erlassen (soweit diese noch nicht vorhanden sind) oder an die neue Gesetzgebung anpassen.

Sind Sie mit dieser Frist einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Weitere Bemerkungen zum vorliegenden StrG

Wir haben Ihnen verschiedene Fragen zu einzelnen Bestimmungen gestellt.

Gibt es nun weitere Bemerkungen, die Sie noch einbringen möchten?

ja nein Enthaltung

Wenn ja, welche weiteren Bemerkungen haben Sie noch? (Bitte hier notieren)

Die vorliegende Totalrevision hat primär Anpassungen an die geänderten verkehrstechnischen und politischen Rahmenbedingungen seit der Entstehung des heute gültigen Strassengesetzes zum Inhalt.

Die aktuelle Fassung des StrG datiert vom 24. April 1966 und wurde damals an der Landsgemeinde beschlossen. Die Erwartungen an den Umfang der Revision waren zu Beginn gross. Es zeigte sich jedoch bald, dass diverse angedachte Revisionspunkte (wie beispielsweise eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung oder eine Abstimmung der Verkehrsträger) nicht Gegenstand der Strassen(bau)gesetzgebung sind, beziehungsweise sein können, weil deren Inhalt weder den Bau noch den Unterhalt von Strassen betrifft. Daraus folgte, dass sich die Revision primär auf Anpassungen an die geänderten verkehrstechnischen und politischen Rahmenbedingungen seit der Entstehung des Strassengesetzes fokussierte.

Mit dieser Revision liegt nun eine Strassengesetzgebung vor, die sich im Wesentlichen am Bisherigen orientiert, sich auf den Bau und Betrieb von Strassen fokussiert, den Erlass klarer strukturiert. Man will die Zuständigkeiten verständlicher abgrenzen und Notwendiges bezüglich des Baus, Unterhalts und Betriebs von Strassen im Kanton Nidwalden neu festlegen.

Die Mitte Nidwalden ist der Ansicht, dass vor allem die Gemeinden, als operatives Organ von Strassenflächen (inkl. Trottoirs), und auch zuständige oder angrenzende Grundeigentümerin für den Bau und Betrieb von Strassen und Trottoirs ihre Überlegungen gegenüber dem Kanton einbringen müssen.

Auf Grund der Unterlagen, insbesondere im Bericht zur externen Vernehmlassung vom 12. November 2024, wurde der Ablauf der Gesetzgebungsarbeiten umschrieben. Speziell wird darauf hingewiesen, dass am 29. August 2024 ein Workshop mit den Gemeinden stattgefunden hat, bei welchem Rückmeldungen entgegengenommen wurden. Gestützt auf diesen Austausch wurde der betriebliche Unterhalt von öffentlichen Strassen im Privateigentum neu geregelt sowie die Beleuchtung der Kantonsstrassen innerorts bei den Gemeinden belassen. Schliesslich wurde der Beitragssatz der Gemeinden an Kantonsstrassen innerorts und an kantonale Velowege von 40% auf 35% reduziert.

Neu ist vorgesehen, dass die Trottoirs und die Bushaltestellen ins Eigentum des Kantons übergehen. Die Kantonsstrassen umfassen innerorts somit neu neben der Fahrbahn auch die Trottoirs und Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs. Eine Ausscheidung der Kosten für Trottoirs und Bushaltestellen würde entfallen. Trotzdem kann – in Absprache zwischen dem Kanton und der Gemeinde – beispielsweise die Schneeräumung oder die Reinigung der Trottoirs gegen Entgelt weiterhin von der Gemeinde für den Kanton übernommen werden.

Grundsätzlich stellt sich Die Mitte die Frage, weshalb der Kanton die Trottoirs übernehmen will. Einzig eine Vereinfachung des Kostenteilers ist für uns nicht nachvollziehbar, wenn Unterhaltsarbeiten wieder ausgelagert werden. Nach Rücksprache mit Gemeinden gab es in der Vergangenheit keine Probleme. Weshalb etwas ändern, was sich bewährt hat?

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen

Datum 24.02.2025

Unterschrift


Roland Kaiser
Parteipräsident

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **28. Februar 2025** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an staatskanzlei@nw.ch (PDF wie auch Word-Dokument)